Abwägungstabelle

Verfahrensart:	Bebauungsplan
Verfahrensname:	Nr. 168 "Beisenbusch III"
Verfahrensschritt:	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum:	18.06.2026 - 22.07.2026

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind von privater Seite (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) keine Stellungnahmen eingegangen.

Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
2	Bezirksregierung Münster: Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei)	Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen sind keine besonderen naturschutzrechtlichen Belange ersichtlich, die eine originäre Zuständigkeit oder die Abgabe einer fachlichen Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde auslösen würden. Der Aufgabenbereich der höheren Naturschutzbehörde wird durch die vorliegende Planung nicht berührt, sodass ich meinerseits von der Abgabe einer Stellungnahme absehe. Da aufgrund der vorliegenden Planung konkrete Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, weise ich darauf hin, dass die damit verbundenen Auswirkungen sowie der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich zwingend durch die zuständige untere Naturschutzbehörde zu prüfen und fachlich zu beurteilen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Bezirksregierung Münster: Dezernat 53 (Immissionsschutz)	Über die Stellungnahme vom 17.06.2024, Az.: 53.06-01-032/2024.0003 hinaus, werden keine weiteren Anregungen vorgetragen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.

		Stellungnahme vom 17.06.2024: Bezüglich der Anwendung des § 50 BImSchG werden unter Nr. 1.4 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Betriebsbereiche im Sinne des § 3 (5a) BImSchG für unzulässig erklärt. Das wird von hier als positiv angesehen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
		Der Ausschluss von Betriebswohnungen ist unter Nr. 1.5 der textlichen Festsetzungen des BP festgeschrieben und wird hier auch so gesehen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
		Die Eintragungen der Abstandsklassen in der Planzeichnung und in den textlichen Festsetzungen Nr. 1.1 weichen voneinander ab! Diese sollten auch in der Begründung S. 13 Abschnitt 1 nochmals überprüft werden.	Die Diskrepanz der festgesetzten Abstandsklassen zwischen der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde bereits zur öffentlichen Auslegung korrigiert.	
		Aufgrund der bereits im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 163 VEP Logistikzentrallager Agrarvis gutachterlich ermittelten Lärmimmissionen insbesondere des Logistikcenters (siehe auch Immissionsschutz-Gutachten der Agrarvis Raiffeisen AG, Bericht Nr. 105084021-2 vom 16.08.2022), rege ich an, bereits im BP festzulegen, dass mögliche Büro/ Sozialräume der sich ansiedelnden Firmen von der Süd- und Westseite des Plangebietes abgewandt eingerichtet werden. Alternativ könnte auch ein gem. § 26 BImSchG anerkannter Gutachter zur Beratung in diesem Planverfahren herangezogen werden. Der Gutachter sollte dann eine Aussage insbesondere zum angrenzenden Einfahrtsbereich und Rangierbereich des Logistikcenters in Bezug auf die geplanten Bauflächen der West- und Südseite des neuen Plangebietes treffen (ggfls Maßnahmen), damit dort	Die Anregung, bereits im Bebauungsplan eine Ausrichtung der Büro- und Sozialräume festzulegen, wird nicht berücksichtigt. Dies wird in Abhängigkeit von dem konkreten Bauvorhaben, seiner Lage im Plangebiet und den im konkreten Fall umgebenden Nutzungen und baulichen Strukturen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt. Damit kann den Belangen des	

		keine Immissionskonflikte entstehen. Hinweis: Sollten von den Firmen die sich im Plangebiet ansiedeln Emissionen ausgehen, wären die bisher im Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 163 VEP Logistikzentrallager Agravis gutachterlich ermittelten Emissionen (Lärm und Gerüche) als Vorbelastung (zur Sicherstellung der Richtwerte an Immissionsorten) mit einzubeziehen, damit es zu keiner Überschreitung der zulässigen Richtwerte kommt.	Immissionsschutzes ausreichend Rechnung getragen werden. Dies wird im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahren beachtet. Zu den Punkten Lärm und Geruch wurden inzwischen entsprechende gutachterliche Stellungnahme eingeholt, die keinerlei Beeinträchtigungen/ Grenzüberschreitungen feststellen konnten (Möhler+Partner Ingenieure GmbH 27.08.2026 & 31.08.2026)	
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3)	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	Erstellt am: 24.06.2026 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	-

		Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 168 Beisenbusch III der Gemeinde Nottuln bestehen grundsätzlich keine Einwände. 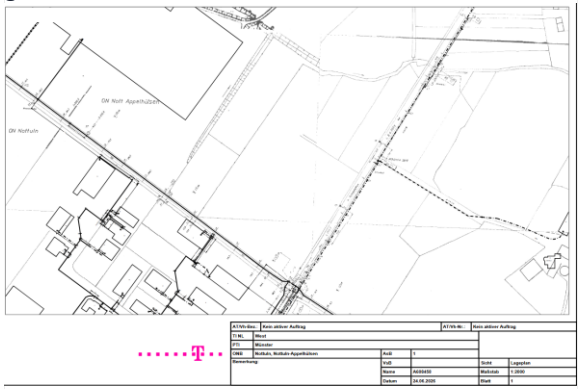	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sofern die Erschließung durch die Telekom erfolgen soll, wird den Ausführungen Folge geleistet.

		Im Baugebiet werden Verkehrsflächen teilweise nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet, sondern als Verkehrsflächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und Erschließungsträger ausgewiesen. Diese Flächen müssen auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen. Die Festsetzung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch erfolgen. Ich beantrage daher dem/den Grundstückseigentümer/n aufzuerlegen, die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut zu veranlassen:	Die Veranlassung der Grundbucheintragungen hat zwischen dem Erschließungsträger und den Grundstückseigentümern zu erfolgen. Die Belange der Gemeinde Nottuln als Dritte sind davon unberührt.	
		Die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, ist berechtigt, Telekommunikationslinien/-anlagen aller Art nebst Zubehör zu errichten, zu betreiben, zu ändern, zu erweitern, auszuwechseln und zu unterhalten. Sie darf zur Vornahme dieser Handlungen das Grundstück nach vorheriger Terminabsprache, bei unaufschiebbaren Maßnahmen (z. B. Entstörungen) jederzeit betreten und bei Bedarf befahren. Über und in einem Schutzbereich von 50 cm beiderseits der Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen ohne Zustimmung der Telekom Deutschland	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	

		GmbH keine Einwirkungen auf den Grund und Boden, gleich welcher Art und zu welchem Zweck, vorgenommen werden, durch die die Telekommunikationslinien/-anlagen gefährdet oder beschädigt werden können. Das Recht kann einem Dritten überlassen werden. Vor diesem Hintergrund weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Telekom die Telekommunikationslinien nur dann verlegen kann, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist. Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt. Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht	Sofern die Erschließung durch die Telekom erfolgen soll, wird den Ausführungen Folge geleistet.	

		automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßen- und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absenderadresse dieser E-Mail so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de.	Wird berücksichtigt; die Gemeindewerken werden einen Termin mit allen Versorgern koordinieren	

		Für die zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Zur Versorgung neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im und außerhalb des Plangebietes erforderlich.		
6	Emschergenossenschaft / Lippeverband: Poststelle	Von unserer Seite bestehen hinsichtlich der Aufstellung des o. g. Bebauungsplans keine Bedenken. Gleichwohl sind die nachfolgenden Hinweise im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beachten. Hinweise Regenwasserbehandlung Die Entwässerung des Gebietes ist im Trennsystem mit Regenwasserbehandlung vor Einleitung vorgesehen. Damit werden die Möglichkeiten, die negativen Auswirkungen der Bebauung auf das Klima sowie den lokalen Wasserhaushalt so gut wie möglich zu kompensieren, nicht ausgeschöpft. Die vorgesehene Entwässerung lässt die Komponenten Grundwasserneubildung sowie Verdunstung nahezu zum Erliegen kommen, wogegen der Abfluss deutlich erhöht wird. Den Zielen des DWA-A 102 Teil 4 zur Verringerung der Veränderung der Wasserbilanzen (hydrologisches Dreieck) wird damit nicht entsprochen. Eine reine Empfehlung zur Dachbegrünung, wie sie in den Ausführungen über die Kompensation klimatischer Beeinträchtigungen erwähnt wird, ist unserer Erfahrung nach nicht verbindlich genug, um eine	- Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist hierzu eine entsprechende Festsetzung	-

		relevante Umsetzung zu erreichen. Wir empfehlen daher dringend eine konkrete Festsetzung zumindest einer teilweisen Dach- oder auch Fassadenbegrünung. Ansprechperson ist Frau Raasch (Raasch.Ulrike@eglv.de). Abstimmungen zur Entwässerung Sollten sich in dem geplanten Gewerbegebiet Betriebe mit einem relevanten Abwasseranfall ansiedeln, ist hierzu eine gesonderte Abstimmung mit dem Lippeverband zu führen. Ansprechperson ist Herr Peschke (Peschke.Guido@eglv.de). Sobald das in Kap. 7.2 "Ver- und Entsorgung" erwähnte Entwässerungskonzept vorliegt, bitten wir um erneute Beteiligung. Ansprechperson ist Herr Sauerland (Sauerland.Christian@eglv.de). Gerne erläutern wir Ihnen die vorgebrachten Anregungen und Hinweise. Hierzu wenden Sie sich bitte an die oben im Text genannten Ansprechpersonen.	enthalten. Diese beinhaltet die Anlage von extensiver Dachbegrünung, sofern Dachflächen nicht von Photovoltaik überstellt sind oder durch erforderliche Bauteile genutzt werden. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um keinen mit konkretem Vorhabenbezug. Sollte sich zukünftig dann ein solcher Betrieb mit relevantem Abwasseranfall ansiedeln, wird eine solche gesonderte Abstimmung im Rahmen des Genehmigungsverfahren vorgenommen. Die Entwässerung (Kapitel 6.2) wird im Rahmen der Einleitgenehmigung abgestimmt.	
7	Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft)	-	-	-
8	Finanzamt Coesfeld	-	-	-

9	GELSENWASSER Energienetze GmbH - Betriebsdirektion Münsterland	Wir danken Ihnen für die Beteiligung am o. g. Verfahren und dürfen Ihnen mitteilen, dass unsererseits keine Anregungen dazu bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
10	Gemeinde Havixbeck: Fachbereich IV - Planen, Klimaschutz, Mobilität und Bürgerservice	Nach Prüfung der Unterlagen werden seitens der Gemeinde Havixbeck hierzu keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
11	Gemeinde Nottuln: Ordnungsamt	Für das betreffende Plangebiet hat die Auswertung der Luftbilder keine Belastung auf Kampfmittel erkennen lassen. Insofern sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Es sind die allgemeinen Regeln zu Erdarbeiten einzuhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	Gemeinde Senden: Fachbereich IV Planen, Bauen und Umwelt	-	-	-
13	Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung)	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
14	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	Zu dem oben genannten Planverfahren bringen wir keine Anregungen oder Bedenken vor. Wir begrüßen die planungsrechtliche Absicherung der bedarfsgerechten Erweiterung des Gewerbestandortes Beisenbusch.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
15	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Erstellt am: 21.07.2026 Sehr geehrte Damen und Herren, der Kreis Coesfeld nimmt zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung		-

		70 Umwelt Aufgabenbereich: Altlasten / Bodenschutz Sachbearbeiter/in: Frau Grahl Tel.: 02541/18-7147 E-Mail: sabine.grahl@kreis-coesfeld.de Gegen die Aufstellung der Bebauungsplanes Nr. 168 Beisenbusch III bestehen aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird angeregt nachfolgende Hinweise in den Bebauungsplan mit aufzunehmen. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz für NRW (LBodSchG) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben sich aus § 9 Abs. 1 Satz 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden zeigen, die auf eine Veränderung des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist die Untere	Zu 70 Umwelt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dies wird entsprechend übernommen.	

		Bodenschutzbehörde unverzüglich durch den Bauherrn zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung des verunreinigten Bodens sicherzustellen. Bei Bauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 3000 Quadratmetern kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV von dem nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtigen, die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung gemäß DIN 19639 verlangen. Aufgabenbereich: Untere Naturschutzbehörde Sachbearbeiter/in: Herr Schrameyer, Tel.: 02541/18-7225 E-Mail: marc.schrameyer@kreis-coesfeld.de Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplanes. Für das ermittelte Kompensationsdefizit von 73.755 Biotopwertpunkten ist eine konkret beabsichtigte Kompensationsmaßnahme bzw. Inanspruchnahmen eines Ökokontos festzulegen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Über die erforderliche Kompensation ist vor Satzungsbeschluss zu entscheiden. Die abschließend festgesetzten Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde zur Übernahme in das Kompensationsverzeichnis gem. § 34 Abs.1 LNatSchG NRW mitzuteilen. Aufgabenbereich: Grundwasser	Dies wird je Vorhaben, bei Bedarf im Rahmen des Genehmigungsverfahren beachtet. Die Kompensation wird spätestens bis zum Satzungsbeschluss vorgelegt.	

		Sachbearbeiter/in: Herr Bietmann Tel.: 02541/18-7330 E-Mail: alexander.bietmann@kreis-coesfeld.de		
		UGWE 1 (Hinweis) Die Wasserversorgung der Einzelgrundstücke sollte vorrangig durch Anbindung an das öffentliche Netz erfolgen. Sollten im Einzelfall Eigenwasserversorgungsanlagen in Betracht gezogen werden, so sind diese in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen. Grundsätzlich ist für die Entnahme von Grundwasser nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.	Die Wasserversorgung soll über das öffentliche Netz erfolgen.	
		Sollte auf einzelnen Grundstücken die Nutzung von Erdwärme in Betracht gezogen werden, so ist dies ebenfalls in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen. Auch hierfür ist nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
		36 Straßenverkehr Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.	Zu 36 Straßenverkehr	
		Im Bereich der neugeplanten Zufahrt von der K11 AN 5 ist die Baulast festzulegen, dass im Einmündungsbereich das Sichtfeld freizuhalten ist. Bei der Berechnung der Sichtweiten ist besonders der begleitende Geh-/Radweg der K11 im Einmündungsbereich zu berücksichtigen. Zuständig für die Freihaltung des Sichtfeldes ist der Straßenbaulastträger der untergeordneten Straßen. In diesem Fall die Gemeinde Nottuln.	Es wurde eine Prüfung der Sichtdreiecke durch die „nts Ingenieurgesellschaft“ vorgenommen. Dabei konnte keine Einschränkung der Sichtdreiecke festgestellt werden.	

		RAST 06; Ziffer 6.3.9.3 An Knotenpunkten, Rad-/Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich. Sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.		
		63 BSD Der von Ihnen zur Prüfung vorgelegten Bauleitplanung Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 Beisenbusch III, Gemeinde Nottuln wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt.	Zu 63 BSD Dies wird zur Kenntnis genommen.	
		53 Gesundheitsamt Die Planunterlagen haben im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegen und wurden hinsichtlich gesundheitlicher Belange geprüft.	Zu 53 Gesundheitsamt	
		Es wurden die vorhandenen Geruchsimmissionsprognosen und Schallgutachten des angrenzenden Planverfahren herangezogen (Beisenbusch II/ Logistikzentrallager Agravis). Dies ist als Hilfestellung legitim, eine vollumfängliche Übertragungsleitung der Ergebnisse der Gutachten ist jedoch im mindesten fraglich, da das aktuelle	Zum Thema Schall wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, die keinerlei Beeinträchtigungen/ Grenzüberschreitungen feststellen konnte.	

		Plangebiet nicht der Fokus der damaligen Gutachten war. Ich möchte darauf hinweisen, dass laut der Anlage zum Immissionsschutz-Gutachten 104083921-2 die Tierhaltung Nr. TH 5, auf Grund der mangelnden Relevanz für das damalige Plangebiet, in weiteren Ausbreitungsrechnungen unberücksichtigt geblieben ist. Beisenbusch III liegt jedoch näher an der genannten Tierhaltung. Die Überprüfung der Relevanz ist im Mindesten zu empfehlen. Zudem wurde Verkehrslärm im Gegensatz zum Gewerbelärm in der vorliegenden Begründung nicht thematisiert. Eine Beurteilung der gesundheitlich relevanten Belange ist auf Grund der oben genannten Punkte nicht abschließend möglich. Unter dem Vorbehalt, dass bezüglich der Geruchsimmissionen der Immissionswert von 15% gemäß TA Luft für Gewerbe- und Industriegebiete eingehalten wird und der Verkehrslärm weder im Plangebiet noch durch möglichen Zusatzverkehr in umliegenden Bereichen zu erheblichen Überschreitungen der Zumutbarkeitsschwelle führt, gibt es von Seiten des Gesundheitsamtes keine Einwände gegen das Planverfahren. 63 Bauen und Wohnen Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes keine Bedenken.	(Möhler+Partner Ingenieure GmbH 27.08.2026) Hierzu wurde inzwischen ein Geruchsgutachten erstellt, welches eine deutliche Unterschreitung der Grenzwerte bestätigen konnte Dazu wurde inzwischen eine Verkehrsprognose erstellt und darauf basierend ein Gutachten zum Verkehrslärm eingeholt, das keinerlei Beeinträchtigungen/ Grenzüberschreitungen feststellen konnte (Möhler+Partner Ingenieure GmbH 27.08.2026) Beide Dokumente werden zum Satzungsbeschluss vorgelegt. Zu 63 Bauen und Wohnen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
16	Kreis-Verkehrswacht Coesfeld e.V.	-	-	-
17	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung	Erstellt am: 15.07.2026 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB		-

	Münsterland Hauptstelle Coesfeld	Ihr Schreiben vom 18.06.2026 Durch den Bebauungsplan Nr. 168 Beisenbusch III soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung neuer Gewerbeflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln geschaffen werden. Die Erschließung des Bebauungsplanes ist über die Kreisstraße 11 und im weiteren Verlauf über den Kreuzungspunkt der Kreisstraße 11 mit der Bundesstraße 525 geplant. Der Knotenpunkt B 525 / K 11 wurde im Jahr 2024/2025 aus Gründen der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit von Straßen.NRW ausgebaut. Im Planungsprozess der Kreuzungsbaumaßnahme wurde die Bauleitplanung der Gemeinde Nottuln berücksichtigt und die Leistungsfähigkeit am Knotenpunkt und im klassifizierten Straßennetz für die künftige Verkehrsbelastung in einer Verkehrsuntersuchung nachgewiesen. Vor dem Hintergrund der erfolgten Kreuzungsausbaumaßnahme B 525 / K 11, bestehen gegen den Bebauungsplan Beisenbusch III von Straßen.NRW keine grundsätzlichen Bedenken. Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland nicht vorzutragen. **Nachtrag:** Erstellt am: 16.07.2026 12:22:45		

		Beteiligung Bebauungsplan B 168 Beisenbusch III Aufgrund weitergehender Erkenntnisse ergeben sich Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Verkehrsgutachten SHP Ingenieure. Vor diesem Hintergrund wird die ursprüngliche Stellungnahme vom 15.07.2026, 16:36 Uhr mit Zeichen MSL-4402-2026-0016535 vollständig von Straßen.NRW zurückgezogen. Die Stellungnahme ist im Verfahren nicht zu werten und zu vernichten und durch die anliegende Stellungnahme vom 16.07.2026 zu ersetzen. Vielen Dank für Ihr Verständnis. Stellungnahme vom 16.07.2026 Durch die 91. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplan Nr.168 „Beisenbusch III“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung neuer Gewerbeflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln geschaffen werden. Die Erschließung des Bebauungsplanes ist über die Kreisstraße 11 und im weiteren Verlauf über den Kreuzungspunkt der Kreisstraße 11 mit der Bundesstraße 525 geplant. Der Knotenpunkt B 525 / K 11 wurde im Jahr 2024/2025 aus Gründen der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit von Straßen.NRW ausgebaut. Im Planungsprozess der Kreuzungsbaumaßnahme wurde bereits die Bauleitplanung (Logistikzentrallager / Beisenbusch II) der Gemeinde Nottuln berücksichtigt und die Leistungsfähigkeit am Knotenpunkt und im klassifizierten Straßennetz für	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	

		die künftige Verkehrsbelastung in einer Verkehrsuntersuchung nachgewiesen. Für die Erschließung der Bebauungsplangebietsfläche Beisenbusch III wird in der Verkehrsuntersuchung der SHP Ingenieure (08/2022) im Prognose-Planfall 2 eine zusätzliche Kapazitätsreserve von 60% vom Gesamtverkehrsaufkommen iterativ ermittelt, die jedoch in Abhängigkeit der Verkehrsverteilung, der Flächenentwicklungen steht. Aus diesem Grund wird im Verkehrsgutachten empfohlen, die genaue Leistungsfähigkeitsreserve bei einer konkreten Planung erneut zu berechnen. Vor diesem Hintergrund wurden die Bestandsdaten der Lichtsignalanlage an dem Knotenpunkt B525 / K11 mit der vorliegen Verkehrsuntersuchung der SHP Ingenieure (08/2022) abgeglichen. Nach Ermittlung und Überprüfung der Verkehrsdaten aus der Fernüberwachung der Lichtsignalanlage, weichen die Bestandsdaten von den im Verkehrsgutachten seinerzeit prognostizierten Verkehrsdaten ab. Hiernach liegen die Reserven nur bei ca. 40 %. Um eine genaue Aussage zu der zukünftigen Leistungsfähigkeit am Kontenpunkt B525 / K11 zu bekommen, ist aus Sicht von Straßen.NRW eine aktuelle Verkehrszählung, unter der Berücksichtigung aller geplanten Bebauungsplangebiete durchzuführen und ein HBS-Nachweis zu erstellen. Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland – zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzutragen.	Um eine belastbare Verkehrsuntersuchung unter Berücksichtigung heutiger Verkehre und der inzwischen bestehenden Kreuzung (B525/K11) nutzen zu können, wurde zur Prüfung eine erneute Prognose durch das Ingenieurbüro Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft mbH (20.08.2026) errechnet. Zusätzlich wurde am 22.05.2025 eine videogestützte Verkehrserhebung durchgeführt. Auf dieser Basis	

		Mit freundlichen Grüßen i. A. Frank Steinbuß	konnte prognostiziert werden, dass das vorliegende Vorhaben nicht zu einer Überschreitung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes führt. Die Verkehrsqualität gemäß dem HBS erreicht dabei sowohl in den Morgen- als auch Nachmittagspitzenstunden Stufe D und weist damit einen stabilen Verkehrsablauf auf. Für die Erschließung zukünftig weiterer gewerblicher Entwicklungen im Bereich Beisenbusch stimmt sich die Gemeinde Nottuln dann mit dem Landesbetrieb Straßen NRW ab.	
18	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen	-	-	-
19	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	-	-	-
20	LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb	-	-	-
21	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur)	-	-	-
22	Stadt Billerbeck (FB Planen und Bauen)	-	-	-
23	Stadt Coesfeld: Planung, Bauordnung, Verkehr (Fachbereich 60)	-	-	-

24	Stadt Dülmen: Stadtentwicklung	Seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu Ihrem o.g. Bauleitplan vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
25	Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)	-	-	-
26	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (vormals innogy Netze Deutschland GmbH)	-	-	-